

## **AW: Protokoll "Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und Verkehrspolizei"**

Von: Ref-LA22 <ref-la22@bmvi.bund.de>

An: [REDACTED]

Datum: 11.10.2017 15:01:56

---

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. Oktober 2017. Nachstehend finden Sie den erbetenen Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten mit Themenschwerpunkt: StVO aus der Sitzung vom September 2016 betreffend „Sonderrechte für Rettungsdienstfahrzeuge gem. § 35 Abs. 5a StVO – Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)“:

***„Der BLFA-StVO/OWi ist der Auffassung, dass Notarzteinsatzfahrzeuge bei der Rückfahrt zum Krankenhaus ohne konkreten Anlass (z. B. weil sie für die Notfallrettung im Rettungswagen nicht benötigt werden) grundsätzlich nicht von den Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 5a StVO Gebrauch machen können. Daran können auch etwaige organisationsrechtliche Fiktionen in den Rettungsgesetzen der Länder nichts ändern.“***

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat LA 22 – Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

E-Mail: [ref-la22@bmvi.bund.de](mailto:ref-la22@bmvi.bund.de)

Internet: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)